

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2019

Nr. 2019/233

Notgrabung Büsserach/Mittelstrasse (Frühmittelalterliche Eisenverhüttung): Beitrag aus dem Lotteriefonds für die Jahre 2019 - 2020 / Bewilligung eines Kostendachs

1. Erwägungen

In Büsserach wurden im November 2008 beim Bau der Mittelstrasse Reste frühmittelalterlicher Eisenverhüttung entdeckt. Sondierungen zur Abklärung der Ausdehnung der Fundstelle sowie grössere und kleinere Notgrabungen in den Jahren 2009 bis 2015 haben das Potential der Fundstelle deutlich gemacht. Sie zeigen, dass es sich bei der Fundstelle an der Mittelstrasse um eine weitläufige, frühmittelalterliche Siedlungs- und Gewerbezone entlang der Lüssel handelte, die teilweise bis ins Hochmittelalter begangen wurde. Im Süden des Areals wurden ausserdem Reste einer noch unbestimmten römischen Ansiedlung entdeckt.

Die Eisenindustrie war bis weit ins 20. Jahrhundert hinein ein wichtiger Industriezweig im Kanton Solothurn. Die Anfänge des Eisenerzabbaus im Jura reichen vermutlich bis in prähistorische Zeit zurück, die ältesten schriftlichen Quellen zur Eisenindustrie datieren jedoch erst ins späte Mittelalter. Deshalb sind archäologische Untersuchungen wichtig. Die bisherigen Grabungen förderten drei grosse, frühmittelalterliche Pfostengebäude, über zwanzig Grubenhäuser und ebenso viele Gruben, zwei Schmiedeessen, Reste eines VerhüttungsOfens und Hinweise auf zwei weitere Verhüttungsöfen zu Tage.

Auf der südlich an die bisherigen Grabungen anschliessenden Parzelle GB Nr. 609 ist für den Sommer 2019 der Bau eines Mehrfamilienhauses geplant. Aufgrund der Ergebnisse der Sondierungen von 2009/2010 und der guten Erhaltung der Fundstelle dürfen weitere wichtige Erkenntnisse zur Ausdehnung und Struktur der frühmittelalterlichen Siedlung erwartet werden. Da bisher nur wenige frühmittelalterliche Siedlungen grossflächig untersucht sind, ist die archäologische Untersuchung der Fundstelle in Büsserach für die Siedlungsgeschichte der Region und darüber hinaus von grossem historischen Interesse.

Die Kulturdenkmäler-Verordnung vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) stellt alle archäologischen Fundstellen und Funde gesamthaft unter Schutz. Müssen sie dennoch bei Bauarbeiten zerstört werden, ist zu gewährleisten, dass sie vorgängig archäologisch untersucht und dokumentiert werden können. Um keine Bauverzögerungen zu verursachen, soll deshalb von Frühjahr bis Sommer 2019 eine mehrmonatige Rettungsgrabung durchgeführt werden.

Basierend auf § 1 und § 2 Abs. 2 Bst. g und h der Kulturdenkmäler-Verordnung sowie § 52 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G; BGS 115.1) und § 35 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO; BGS 115.11) wird für die Ausführung oben beschriebener Massnahme für die Jahre 2019-2020 eine Ausgabenbewilligung in der Höhe von Fr. 250'000.00 beantragt.

Die Massnahme konnte zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets für das Jahr 2019 nicht vorgesehen werden. Der darin enthaltene Betrag für die mit Lotteriefondsgeldern finanzierten Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie wird deshalb nicht ausreichen, um diese umfangreiche Notgrabung zu finanzieren. Da die Kosten für die oben beschriebene Notgrabung

auch nicht innerhalb des gesamten Beitragsrahmens des Lotteriefonds an das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für das Jahr 2019 oder durch das ordentliche Budget des Amtes kompensiert werden können, wurde dem Lotteriefonds dafür ein separates Beitragsgesuch gestellt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Kosten/Ausgaben werden wie folgt kontiert:

KST 1092/KA 3010000	Aushilfen	Fr.	180'000.00
KST 1092/KA 3130000	Dienstleistungen + Honorare	Fr.	30'000.00
KST 1092/KA 3170000	Spesen	Fr.	15'000.00
KST 1092/KA 3199000	übriger Sachaufwand	Fr.	25'000.00
Total		Fr.	250'000.00

2. Beschluss

- 2.1 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie wird für die Realisierung der Notgrabungen in Büsserach für die Jahre 2019 und 2020 ein Kostendach von max. Fr. 250'000.00 bewilligt. Die Mittel werden aus dem Lotteriefonds zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2020 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 2.3 Die für diese Massnahme anfallenden Kosten sind separat von der Jahresabrechnung gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/79 vom 10. Januar 2006 (Bewilligungsverfahren zur Finanzierung von Massnahmen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie mit Mitteln aus dem Lotteriefonds) abzurechnen. Sie müssen jedoch im Sinne der Berichterstattung trotzdem in der Jahresabrechnung aufgeführt werden.
- 2.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den bewilligten Beitrag von max. Fr. 250'000.00 auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie zulasten des Kontos "Lotteriefonds" (Auftrag 82509) wie folgt anzuweisen:
- 1. Tranche im Jahr 2019 nach Vorliegen einer Teilabrechnung;
 - 2. Tranche im Jahr 2020 nach Vorliegen der Schlussabrechnung (Grabungsabrechnung).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie, Kantonsarchäologie (5)

Abt. Lotterie- und Sportfonds (4)

Kantonale Finanzkontrolle

Personalamt